

FORTBILDUNGSPFLICHT FÜR HEBAMMEN IN NRW
EMPFEHLUNGEN DES LANDESVERBANDES
DER HEBAMMEN NRW e.V. ZUR UMSETZUNG



LANDESVERBAND DER HEBAMMEN
Nordrhein-Westfalen e.V.



LANDESVERBAND DER HEBAMMEN
Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhalt

03	Vorwort
07	Ziel der Broschüre
08	NRW-Empfehlungen sorgen für Orientierung
09	Kurze Historie und Hintergrund
10	Rechtliche Grundlagen
10	Hebammenberufsordnung
11	Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW und konzeptionelle Empfehlungen
11	Wen betrifft die Fortbildungspflicht?
12	Was passiert, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird?
13	Überprüfungsprozedere
13	Überprüfungsrhythmus
14	Wer prüft?
15	Grundlagen und Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Fortbildungen
15	Inhaltliche Kriterien anerkanntsfähiger Fortbildungen
20	Runderlass des Ministeriums zur Besonderheit komplementärer Heilmethoden
20	Welche Fortbildungsformen sind geeignet?
22	Evidenzbasierung der Fortbildungen
22	Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen
22	Qualifikation der ReferentInnen
23	Anerkennung der Eignung und Bescheinigung einer Fortbildung
23	Verfahren zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen
24	Fortbildungen außerhalb von NRW
24	Ausschreibung eines Angebots
24	Fortbildungsbescheinigungen
25	Teilnahmelisten
26	Fortbildungsangebote
28	Deutscher Hebammenverband und E-Learning-Plattform
28	Fortbildungsakademien an Hebammenlehranstalten
29	Gesundheitsämter
30	Anlage 1
31	Anlage 2
32	Quellen
34	Kontakt
35	Impressum



Fortbildungspflicht für Hebammen.

Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW zur Umsetzung.

Erfreut legt der Landesverband der Hebammen NRW e.V. Ihnen seine Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht in Nordrhein-Westfalen vor!

In den Jahren der Umsetzung war der Landesverband der Hebammen beratend am Prozess beteiligt. Er kommunizierte hierbei nicht nur mit seinen Mitgliedern, sondern auch mit dem nordrheinwestfälischen Ministerium, den Gesundheitsämtern und Anbieterinnen von Fortbildungen. Dadurch konnten an einer zentralen Stelle viele Informationen und Erfahrungen zusammen getragen, bewertet und gebündelt werden. In Abstimmung mit dem Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes können hieraus resultierend nun strukturiert und übersichtlich zusammengefasst aktuelle Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht heraus gegeben werden! Diese können hoffentlich zu einer einheitlichen Handhabung der Überprüfung beitragen.

Der Landesverband der Hebammen NRW dankt hierbei insbesondere seinen in den Jahren der Einführung und Umsetzung der Fortbildungspflicht tätigen Fortbildungsbeauftragten Agathe Blümer, Christiane Borchard, Ute Lange und Susanne Teuerle.

Angelika Josten,
Vorsitzende des Landesverbandes der Hebammen 1992 – 2011

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Der Berufsgruppe der Hebammen kommt bei der gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen eine bedeutende Rolle zu. Die Hebammen haben ein vielfältiges Versorgungsangebot im Bereich von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit aufgebaut. Der Berufsstand genießt eine hohe Wertschätzung in der Bevölkerung und der Landesregierung.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Berufsverband sich für eine umfassende Fortbildungspflicht der Hebammen stark macht. Nur so kann der hohe Standard der Versorgung gesichert werden. Nordrhein-Westfalen nimmt mit der Regelung in der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bundesweit eine Vorreiterrolle ein. 60 Stunden Fortbildung in drei Jahren zu absolvieren, ist eine Herausforderung. Hierfür sei allen Hebammen und Entbindungspflegern, die dieser Pflicht gewissenhaft nachkommen, gedankt.

Helmuth Watzlawik
Regierungsdirektor
Leiter des Referats Pflege- und Gesundheitsfachberufe
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Nordrhein- Westfalen

**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V.**



Ganz besonderes freue ich mich als Vorsitzender des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens NRW e.V., Ihnen die nunmehr in zweiter Auflage vorliegende Handreichung für die Anerkennung und Überprüfung von Hebammenfortbildungen gemäß § 7 Hebammenberufverordnung (HebBO) gemeinsam mit dem Verband der Hebammen NRW unter Leitung von Frau A. Josten vorlegen zu können. In gemeinsamen Überlegungen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln unter Leitung von Frau Dr. A. Bunte und Berücksichtigung zahlreicher Vorschläge aus dem Mitgliedsbereich konnten in den nunmehr vorliegenden Empfehlungen die Erfahrungen seit 2006 berücksichtigt und eingearbeitet werden. Eine wesentliche Vereinfachung für die Gesundheitsämter/unteren Gesundheitsbehörden stellt die Einigung auf das Wohnortprinzip dar, um unnötige Doppelvorlagen und Interpretationsprobleme zu vermeiden. Die Erfahrungen aus mittlerweile zwei Überprüfungsperioden zeigen in exzellenter Weise, dass der Hebammenverband den in der Hebammenberufverordnung hohen Anspruch an die Qualität der Hebammenarbeit aktiv unterstützt. Ich darf mich an dieser Stelle stellvertretend für alle Mitglieder ausdrücklich bei Frau Josten und ihrem Team im Vorstand bedanken.

Gerne nehmen wir Hinweise, Ergänzungen und Anregungen für eine weitere Auflage aus Ihren Reihen auf, um stets die Aktualität zu gewährleisten.

Dr. K.H. Feldhoff
Vorsitzender des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitswesens NRW e. V.
Kontakt: Karl-Heinz.Feldhoff@Kreis-Heinsberg.de



Zertifizierte Fortbildungen

Vertiefen Sie Ihr Fachwissen
Verfeinern Sie Ihre berufliche
Kompetenzen

Erweitern Sie Ihre Kursangebote

Für die Schwangerschaft

- Aqua-Fit
- Gesunde Ernährung
- Kinesiotaping
- Nordic-Walking
- Osteopathische Handgriffe
- Pilates / Yoga
- Step & Fit

Für die Rückbildung

- Aqua-Training Postnatal
- Beckenbodentraining
- Gesunde Ernährung
- Kinesiotaping
- Osteopathische Handgriffe
- Pilates / Yoga
- Training Postnatal

Für die Babys

- Babys Fitness: Handling und Entwicklungsförderung
- Babyschwimmen
- Indische Baby/massage

Rund um Frau

- Entspannung pur, Stressmanagement & Co.
- Fitness- und Vitaltraining
- Nordic-Walking
- Wechselschritte

Pro Medica GmbH Köln

Seminarzentrum für Gesundheit,
Prävention und Achtsamkeit

www.pro-medica-gmbh.de

Tel: + 49 (0) 221 96 92 165

KOMMUNIKATION GESUNDHEIT

Ziel der Broschüre

Der Begriff des Lebenslangen Lernens ist längst in der Berufsbildungspolitik angekommen. Ihm liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Menschen lebenslang lernen können und Lernen sie zu Frieden macht. Obwohl allein das schon ein guter Grund für Fortbildungen ist, wird für Hebammen, wie für die meisten anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen auch, eine **Pflicht** zur Fortbildung geregelt.

Nordrhein-Westfalen hat als einziges Bundesland eine mehrjährige Erfahrung mit einer kontrollierten Umsetzung dieser Fortbildungspflicht. Der Landesverband der Hebammen NRW begrüßt Strukturen zur Fortbildung für Hebammen sehr und unterstützt die Umsetzung der Fortbildungspflicht!

Starke Strukturen sind gefragt

Hebammen sind in einem höchst verantwortungsvollen Bereich der Gesundheitsfürsorge tätig. Sie stellen sich dieser Verantwortung, indem sie dafür Sorge tragen, dass sie ihren Kenntnisstand erhalten, aktualisieren und erweitern. Sie üben Handlungsabläufe und Standards regelmäßig ein und vertiefen sie.

Dennoch sieht der Landesverband in der Umsetzung der Fortbildungspflicht in NRW strukturelle Schwächen. Diese ergeben sich im Kern durch mangelnde Regelungen und uneinheitliche Verfahren.

Dadurch entstehen häufig Unsicherheiten: sowohl bei den Hebammen, die die Fortbildungspflicht zu erfüllen haben, als auch bei Anbieterinnen und Anbietern von Fortbildungen bis hin zu den Gesundheitsämtern als Aufsicht führende Behörden beim Beurteilen der Eignung von Fortbildungen und bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

NRW-Empfehlungen sorgen für Orientierung

Der Landesverband der Hebammen NRW verfügt nach neun Jahren der Umsetzung der Fortbildungspflicht in NRW und regem Austausch mit den Gesundheitsbehörden, den betroffenen Hebammen sowie den Fortbildungsanbietern/-anbieterinnen und Berufsverbänden anderer Bundesländer über ausgewiesene Expertise, Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht herauszugeben, die allen Beteiligten als Leitfaden dienen. Die nordrhein-westfälischen Empfehlungen können auch Grundlage für die Umsetzung der Fortbildungspflicht in anderen Bundesländern sein und dort verwendet werden.

Dennoch stellen diese Empfehlungen keine Bestimmungen mit rechtlich bindendem Charakter dar! Die Anerkennung von Fortbildungen und Überprüfung, ob eine Hebamme ihrer Fortbildungspflicht ausreichend nachgekommen ist, obliegt ausschließlich dem einzelnen Gesundheitsamt!

**Bildungsinstitut für Gesundheit
am Vinzenz Pallotti Hospital
Bensberg**

**„Bensberger Gespräche“
aktuelle und informative Fortbildungen
speziell für Hebammen,
geeignet im Sinne der HebBo § 7 NRW**

Unsere Seminarangebote erhalten Sie unter:
www.vph-bensberg.de/institute/bildungsinstitut/
fort-und-weiterbildung/
Tel.: 02204 / 41-6525
Email: big-b@vph-bensberg.de

Kurze Historie und Hintergrund

Gesetzliche Grundlage der Fortbildungsverpflichtung für Hebammen sind Hebammengesetze und Berufsordnungen der Länder. Auch der Vergütungsvertrag der gesetzlichen Krankenkassen mit den freiberuflich tätigen Hebammen schreibt seit 2007 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Hebammenbetreuung auf aktuellem wissenschaftlichem Stand vor. Er berechtigt die Verbände der Krankenkassen, die Erfüllung der Vertragspflichten der angeschlossenen Hebammen zu überprüfen.

Seit 2002 hat das Landesgesundheitsministerium NRW in der Hebammenberufsordnung (HebBO NRW) die Fortbildungspflicht für sein Land genauer geregelt. Den unteren Gesundheitsbehörden wurden Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht an die Hand gegeben. Damit wurden in NRW als erstem Bundesland die Grundlagen für die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht geschaffen. Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte einigten sich wiederum miteinander auf konkrete Handreichungen bei der Überprüfung der Eignung von Fortbildungen und der Erfüllung der Fortbildungspflicht der einzelnen Hebammen. Der Landesverband der Hebammen NRW e.V. wurde bei diesen Prozessen angehört und hatte dadurch Gelegenheit, Anregungen für die Berufsordnung und die Empfehlungen zu geben. 2005 wurde in NRW erstmalig die Erfüllung der Fortbildungspflicht aller Hebammen durch die Gesundheitsämter überprüft.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet § 7 HebBO NRW, der die Fortbildungspflicht für alle Hebammen regelt, sowie der Vergütungsvertrag der Krankenkassen mit den freiberuflich tätigen Hebammen. Dessen Grundlage sind die Berufsordnungen der Länder. Über die Berufsordnung hinaus existieren keine Bestimmungen bzw. Anlagen, die eine Umsetzung der Fortbildungspflicht regeln.

Da die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der HebBO NRW sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) die Aufsicht über die Hebammen führen, obliegt es jedem einzelnen Gesundheitsamt, die Umsetzung in seinem Kreis zu regeln. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, hat das Ministerium dazu ein Gutachten herausgegeben. Die Gesundheitsämter haben sich auf verschiedene Aspekte des Umsetzungsverfahrens geeinigt, sind aber gesetzlich nicht dazu verpflichtet, sich an die Einigung zu halten. In der Praxis kommt es also zu unterschiedlichen Verfahren und unterschiedlichen Entscheidungen.

Hebammenberufsordnung

§7 Fortbildungspflicht

Hebammen und Entbindungspfleger haben sich beruflich fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren müssen der zuständigen Behörde mindestens 60 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt. Geeignete Maßnahmen zur Fortbildung sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen von Hebammenlehranstalten und Hebammenverbänden.

§9 Aufsicht

Hebammen und Entbindungspfleger unterliegen der Aufsicht der Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 SGB V

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Die Hebamme ist gemäß der jeweiligen Berufsordnung der Hebammen verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen und an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
2. Die Landesverbände der Krankenkassen bzw. die Verbände der Ersatzkassen sind berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu überprüfen.

Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW und konzeptionelle Empfehlungen

Eine vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beauftragte Expertinnengruppe (M. Groß, F. Barre, G. Stenz) evaluierte die Hebammenfortbildungen in NRW im Zeitraum 2002 – 2005. Auf dieser Grundlage erstelle sie Empfehlungen für die Fortbildungen in den nächsten Überprüfungszeiträumen. Das Ministerium veröffentlichte Evaluation und Empfehlungen als Basis für die Umsetzung der Fortbildungspflicht.

Eine erneute Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen war geplant und steht derzeit noch aus. Die mit dieser Broschüre nun vorliegenden Empfehlungen beziehen die Arbeit von Groß u. a. mit ein, gehen aber – aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Fortbildungspflicht – noch darüber hinaus und versuchen, bestehende Unklarheiten und Unsicherheiten zu beseitigen.

Wen betrifft die Fortbildungspflicht?

§ 7 der HebBO NRW verpflichtet die Hebammen dazu, sich durch Fortbildungen in allen berufsrelevanten Feldern auf dem neuesten Stand und in Übung zu halten. Die Hebammenberufsordnung betrifft *alle* Hebammen mit Berufszulassung. Es ist also unerheblich, ob Hebammen angestellt oder freiberuflich arbeiten. Sie unterliegen der Berufsordnung auch dann, wenn sie vorübergehend nicht aktiv sind, durch Krankheit ausfallen oder sich in Elternzeit befinden. Jedoch können die Gesundheitsämter nachgewiesene Härtefälle anerkennen, bei denen die Fortbildungspflicht nur teilweise oder gar nicht erfüllt werden muss.

Die Anerkennung eines solchen Härtefalls muss mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt geklärt werden. Es empfiehlt sich, diese Klärung vor der Überprüfung der Fortbildungspflicht herbeizuführen, am besten sobald der Härtefall abzusehen ist.



Was passiert, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird?

Die Berufsordnung regelt keine Konsequenzen bei Verstößen. Grundsätzlich ist aber – insbesondere bei wiederholter Missachtung der und Verstößen gegen die Berufsordnung – zu prüfen, ob der betroffenen Hebamme die Zulassung zu entziehen ist. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Hebammengesetz (HebG): „... eine (Berufs-)Erlaubnis ist (...) zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (...)“. In dem Zusammenhang sei auch auf mögliche arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, falls die Hebamme nicht nachweisen kann, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit ist das Gesundheitsamt gemäß Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG), § 18 Abs. 2, zuständig: „Die untere Gesundheitsbehörde hat die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens (...) zu überwachen (...)“. Diese Prüfung nimmt das Gesundheitsamt in der Regel in eigener Zuständigkeit vor.

Überprüfungsprozedere

Jede Hebamme hat alle drei Jahre unaufgefordert dem für ihren Einsatzbereich zuständigen Gesundheitsamt den Nachweis zu erbringen, dass sie in diesem Zeitraum mindestens 60 Fortbildungsstunden absolviert hat (eine Fortbildungsstunde = 45 Minuten).

Hierbei soll sie laut der ministerialen Empfehlungen folgende Kriterien erfüllt haben:

- 25 Stunden Fach- und Methodenkompetenz,
- mindestens 25 Stunden Notfallmanagement,
- höchstens 10 Stunden zur freien Wahl.
- Alle Fortbildungen müssen Berufrelevanz für die originäre und gewöhnliche Hebammenarbeit haben,
- die Fortbildungen sollten evidenzbasiert konzipiert sein (wissenschaftlich und auf Expertise begründet),
- die Referenten/Referentinnen müssen ausreichend qualifiziert sein,
- die Fortbildungen sollten in einer ausgewogenen Mischung möglichst alle Teilbereiche der Hebammenarbeit abdecken (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und Ernährung im ersten Lebensjahr).

Nähere Ausführungen zu den Kriterien siehe Seite 15.

Überprüfungsrhythmus

Seit Juni 2002 müssen Hebammen ihre Fortbildungsnachweise unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt im Dreijahresrhythmus vorlegen.

Das bedeutet:

- zum 31. Mai 2011
- zum 31. Mai 2014
- zum 31. Mai 2017
- zum 31. Mai 2020
- usf.

Beendet eine Hebamme erst mitten in einem Überprüfungszeitraum ihre Ausbildung, gibt es zwei Möglichkeiten. Das zuständige Gesundheitsamt kann entscheiden, ob die Hebamme zum regulären Überprüfungszeitpunkt anteilige Fortbildungsstunden nachzuweisen hat oder in einem individuellen Dreijahresrhythmus ab Beginn ihrer Berufszulassung überprüft wird.

Wer prüft?

Hebammen arbeiten zunehmend in vielfältigen Arbeitsbereichen, sowohl angestellt als auch freiberuflich und häufig regional übergreifend. Um hier Doppelprüfungen zu vermeiden, wird die Überprüfung nach Wohnortprinzip empfohlen. Zuständig ist also das Gesundheitsamt am Wohnort der Hebamme. Eine Ausnahme hiervon bilden die Hebammen, die innerhalb von NRW arbeiten, aber außerhalb von NRW wohnen. Hier wird empfohlen, dass das Gesundheitsamt die Erfüllung der Fortbildungspflicht prüfen sollte, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hebamme in NRW überwiegend arbeitet.



Grundlagen und Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Fortbildungen

Die 2005 herausgegebenen Empfehlungen des Ministeriums für Gesundheit NRW zur Umsetzung der Fortbildungspflicht basieren auf einem Gutachten, das eine vom Ministerium (damals MACS) beauftragte Gruppe von Hebammenwissenschaftlerinnen der Medizinischen Hochschule Hannover erstellt hat. Die ebenfalls 2005 erschienenen empfehlenden Ausbildungsrichtlinien des Ministeriums bieten als Grundlage für Modellausbildungsgänge etwas genaueren Aufschluss über berufsrelevante Themen: Hierin werden die Ausbildungsinhalte detailliert dargestellt. Ein viel beachteter Bericht zur Situation und Zukunft des Hebammenwesens in Deutschland erschien 2007 ausgehend von der Fachhochschule Osnabrück unter dem Titel „Geburtshilfe neu denken“. Er gibt Aufschluss über Wandel, An- und Herausforderungen in der Hebammenarbeit und hält Defizite in der derzeitigen Ausbildung von Hebammen fest. Auch hieraus lassen sich Fortbildungsinhalte ableiten, die Berufsrelevanz haben.

Inhaltliche Kriterien anerkanntsfähiger Fortbildungen

Im Folgenden werden berufsrelevante Fortbildungsthemen aufgelistet. Die Auffistung erfolgt umfangreich, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Anforderungen an Hebammenarbeit und -ausbildung sich ständig weiterentwickeln und wandeln. Im Zweifel muss die Berufsrelevanz einer Fortbildung im Einzelfall überprüft werden. In den Fortbildungen sollen Ausbildungsinhalte aktualisiert, vertieft und erweitert werden.

Fachkompetenzen:

- Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft
- Physiologie und Pathologie der fetalen Entwicklung
- Schwangerenvorsorge
- Schwangerschaftsbeschwerden
- Screeningverfahren in der Schwangerschaft und Pränataldiagnostik
- Mutterschutzregelungen
- Geburtsvorbereitung
- Geburtsbetreuung

- Physiologie und Pathologie der Geburt
- Physiologie und Pathologie des Wochenbetts
- Physiologie und Pathologie der Neugeborenenperiode
- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung; Bindung; Familienbildung
- Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings im ersten Lebensjahr
- Pflege und Handling des Neugeborenen
- Hygiene in der Hebammenarbeit
- Prophylaxen in Schwangerschaft, Stillzeit und beim Neugeborenen
- Physiologie und Pathologie der Rückbildung
- Wochenbett- und Rückbildungsgymnastik
- Physiologie und Pathologie des Stillens
- Stillen in besonderen Situationen und unter erschwerten Bedingungen (Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte, Mehrlinge, Frühgeborene ...)
- Still- und Ernährungsberatung im Verlauf des ersten Lebensjahrs
- Toxikologie in Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit
- Betreuung von Risikoschwangerschaften und Riskogeburten
- Betreuung bei und nach Geburt eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Betreuung bei und nach Totgeburt und nach Kindesverlust
- Eltern- und Partnerschaft im Zusammenhang mit Familienbildung
- Physiologie und Pathologie der psychischen Anpassungs- und Bewältigungsprozesse bei der Mutter rund um Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft
- Betreuung kranker Frauen
- strukturelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für Eltern und Familien rund um Schwangerschaft und Geburt
- Betreuung von psychosozial belasteter Klientel
- Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung (inkl. Schlafumgebung und SIDS-Prävention)
- Familienplanung und Empfängnisregelung

Methodenkompetenzen:

- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Theorie und Praxis)
- Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
- Konfliktmanagement, Deeskalationstraining
- Dokumentation
- evidenzbasiertes Arbeiten
- wissenschaftliches Arbeiten
- Ethik, wertorientiertes Handeln
- Kursleitung; Grundlagen der Erwachsenenbildung; Moderation, Präsentation
- Moderation von Qualitätszirkeln
- Kultursensible Hebammenbetreuung
- Qualitäts- und Zeitmanagement
- Casemanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung
- Entwicklung und Stabilisierung von Teamstrukturen und -kommunikation
- Ökonomie in der Berufsausübung



- Gesetze, Richtlinien, verbindliche Regelungen und Rahmenbedingungen in der Berufsausübung
- Fachenglisch bzw. sonstige Fremdsprachen in Bezug auf die Berufsausübung
- Anwendung von Computerprogrammen bei der Berufsausübung



Notfallmanagement:

- Vorbeugung und Handhabung akut vital bedrohlicher Situationen für
 - Mutter und Kind:
 - Plazentainsuffizienz
 - vorzeitige Plazentaablösung
 - Blutungen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
 - Frühgeburten
 - Gerinnungsstörungen, Thrombosen und Embolien

- Präeklampsie und HELLP-Syndrom
- intrapartale kindliche Notfallsituationen
- Atemnotsyndrom des Neugeborenen
- Beckenendlagengeburten
- Schulterdystokie
- manuelle Plazentalösung
- Reanimationsmaßnahmen bei Mutter und Kind
- postpartale Depression/Psychose der Schwangeren und Mutter
- vital bedrohliche Infektionen bei Mutter und Kind
- vital bedrohliche Geburtsverletzungen
- metabolische Krisen beim Neugeborenen post partum
- Hyperbilirubinämie
- Mastitis und Brustdrüsenabszess
- Krisenmanagement bei Kindeswohlgefährdung

Vom Notfallmanagement zu unterscheiden ist fachspezifisches Grundlagenwissen!

- Zur freien Wahl (zusätzlich zu den oben genannten):
 - komplementärmedizinische Heilmethoden
 - Unternehmenseführung
 - Berufspolitik
 - Gesundheitspolitik
 - gesellschaftliche, historische und wissenschaftstheoretische Verortung und Fundierung der Hebammenarbeit
 - systematische Eigenreflexion (Persönlichkeitsentwicklung)
 - Selbstfürsorge, Burnout-Prophylaxe

Um möglichst alle Felder der Hebammenarbeit mit Fortbildungen abzudecken, wird empfohlen, dass in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett jeweils mindestens 12 Stunden nachzuweisen sind.

Runderlass des Ministeriums zur Besonderheit komplementärer Heilmethoden

Bis April 2010 wurde in NRW vom Ministerium die Auffassung vertreten, dass Hebammen keine komplementären Heilmethoden, insbesondere keine Akupunktur, anwenden dürfen und entsprechende Fortbildungen nicht anerkennungsfähig seien. Diese Haltung hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nunmehr überprüft und ist laut einem Runderlass im April 2010 zu dem Schluss gekommen, dass Hebammen im Rahmen ihrer Berufsforderung bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett komplementäre Heilmethoden, die sie beherrschen, anwenden dürfen. Bei der Ausübung von Akupunktur wird vorausgesetzt, dass sie sich hierfür durch eine geeignete Fortbildung gemäß DHV-Empfehlungen qualifiziert haben. Die entsprechenden Fortbildungen sollen seither entsprechend der HebBO NRW anerkannt werden. Die heilkundliche Behandlung regelwidriger Verläufe und Zustände ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten. Hebammen sind hierzu nicht berechtigt und angehalten, in Zweifelsfällen eine Ärztin oder einen Arzt zu Rate zu ziehen (der Volltext des Runderlasses ist auf der Homepage des Landeshebammenverbandes www.hebammen-nrw.de zum Download bereit gestellt). Fortbildungen in komplementären Heilmethoden werden dem Bereich zur freien Wahl mit maximal 10 Stunden zugeordnet.

Welche Fortbildungsformen sind geeignet?

Geeignete Fortbildungsformen sind

- Kongresse und Tagungen,
- Vorträge,
- Seminare,
- modularisierte Fortbildungen/Fortbildungsreihen (bei einer umfangreichen Fortbildung zu nur einem fachlichen oder methodischen Schwerpunkt können 10 Fortbildungsstunden pro Jahr anerkannt werden, Beispiel: Laktationsberatung, systemische Beratung, Geburtsvorbereitung ...; falls die Inhalte nachgewiesenermaßen vielfältig sind, kann auch mehr anerkannt werden, Beispiel: Familienhebammenfortbildung),
- Workshops,

- Qualitätszirkel und Fallbesprechungen/-beratungen (mit geschulter Moderation, maximal 3 Fortbildungsstunden pro Einheit),
- Literaturstudium mit dem Nachweis einer erfolgten Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, eine entsprechende schriftliche Ausarbeitung zum bearbeiteten Thema ist vorzulegen (Empfehlung: eine Fortbildungsstunde pro bearbeitetes Thema),
- E-Learning (Workload ist in der Bescheinigung festzustellen, i. d. R. eine Fortbildungsstunde pro Modul),
- Hospitationen (mit schriftlicher Darstellung des Ziels der Hospitation, erwartetem Lernerfolg und Planung, das erworbene Wissen umzusetzen; schriftliche Bescheinigung der besuchten Einrichtung).



Die Prüfung von Studiengängen und Weiterbildungen auf Eignung im Sinne der HebBO ist unangemessen aufwändig. In der Regel werden keine Anerkennungsverfahren durchgeführt und allein aus den Vorlesungsverzeichnissen/Curricula/Modulhandbüchern ist nicht zweifelsfrei abzulesen, ob und in welchem Umfang definitiv Berufsrelevanz im Sinne oben genannter inhaltlicher Kriterien gegeben ist. Daher werden Weiterbildungen und Studiengänge in den meisten Fällen nicht als geeignete Fortbildungen anerkannt. Falls jedoch eine Prüfung auf Eignung möglich und erfolgt ist, darf das Gesundheitsamt auch Weiterbildung oder Studium zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkennen.

Um eine gute Mischung der verschiedenen Lernformen zu erreichen, wird empfohlen, dass von jeder einzelnen Form maximal 25 Stunden anerkannt werden.

Evidenzbasierung der Fortbildungen

Die Inhalte von Fortbildungen sollten unter Zugrundelegung bester externer Evidenzen (wissenschaftliche Studien und Reviews), Leitlinien wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie vorhandener Expertise erfolgen. Bei der Überprüfung ist zu berücksichtigen, dass derzeit für einen Großteil der üblichen Vorgehensweisen im Rahmen der Hebammenbetreuung keine eindeutigen wissenschaftlichen Belege und Leitlinien vorliegen. Aus den Fortbildungsbeschreibungen muss deutlich hervor gehen, auf welcher Grundlage die Inhalte konzipiert wurden. Hierzu sind Literaturlisten, Quellenangaben und Inhaltsbeschreibungen vorzulegen.

Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen

Die Fortbildungen sollten an klaren, berufsrelevanten Zielen orientiert sein. Diese Lernziele sind im Fortbildungskonzept zu formulieren. Aus der Fortbildungsbeschreibung soll hervorgehen, wie das Erreichen der Lernziele überprüft wird.

Mögliche Methoden der Lernerfolgskontrolle sind:

- mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- Kolloquien,
- mündliches oder schriftliches Feedback im Sinne einer Lernerfolgeevaluation.

Qualifikation der ReferentInnen

Die ReferentInnen müssen für das von ihnen vermittelte Fortbildungsthema qualifiziert sein. Qualifikationen werden erworben durch für das referierte Themengebiet relevante anerkannte Aus- und Weiterbildung, Studium oder besondere Expertise (z.B. als VertreterInnen von Selbsthilfegruppen). Die ReferentInnen sollten über mehrjährige (mind. 2 Jahre) Berufserfahrung verfügen und vorzugsweise aktuell auf dem referierten Gebiet tätig sein. Konzept und Handout der Fortbildung müssen angefertigt und bereitgestellt werden. Die ReferentInnen sollten in der Lage sein, bei der Darstellung der Fortbildungsinhalte angemessene und zeitgemäße Medien einzusetzen.

Anerkennung der Eignung und Bescheinigung einer Fortbildung

Verfahren zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen

Um den Hebammen die Einschätzung der Eignung einer Fortbildung zu erleichtern und das dreijährliche Überprüfungsverfahren zu vereinfachen, empfiehlt es sich, bereits vor der Veranstaltung die Eignung sicherzustellen. Da Fortbildungen von Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbänden laut Berufsordnung empfehlenswerte Veranstaltungen sind, stellen diese Institutionen selbst sicher, dass ihre Fortbildungen gemäß der Hebammenberufsordnung geeignet sind. Sie müssen somit nicht mehr durch ein Gesundheitsamt überprüft werden. Alle anderen Fortbildungen können durch das Gesundheitsamt geprüft werden, in dessen Kreis die Erstveranstaltung stattfindet. Die weiteren Veranstaltungen derselben Fortbildung brauchen nicht wieder erneut geprüft zu werden.

Bei begründeten Zweifeln ist jedoch immer eine erneute Prüfung durch das Gesundheitsamt möglich.

Es wird empfohlen, das Antragsverfahren gemäß Anlage 1 vorzunehmen.

Das jeweilige Gesundheitsamt erhebt für das Prüfungsverfahren möglicherweise eine Bearbeitungsgebühr und stellt einen entsprechenden Bescheid über die Eignung aus. Eine einmal erteilte Anerkennung gilt für drei Jahre, vorausgesetzt, das Konzept der Fortbildung wird nicht verändert. Danach sollte die Aktualität des Fortbildungsangebotes erneut überprüft werden. Falls die Eignung einer Fortbildung nicht bereits vor der Veranstaltung geprüft wurde, muss das Gesundheitsamt dies spätestens im Zuge der dreijährlichen Überprüfung tun und braucht hierzu nähere Angaben gemäß den oben beschriebenen Kriterien. In einem solchen Fall empfehlt es sich für die Hebamme, neben Teilnahmebescheinigungen beispielsweise auch Tagungsunterlagen, Curricula oder Programmheft vorzulegen.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Eignung mit dem Gesundheitsamt vor der Anmeldung mit den vorhandenen Unterlagen zu klären, um sicherzustellen, dass die geplante Fortbildung später auch tatsächlich zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkannt werden wird.

Fortbildungen außerhalb von NRW

Veranstaltungen außerhalb von NRW können in NRW nicht systematisch vor ihrer Durchführung auf Eignung überprüft werden. Deshalb ist es auch hier ratsam, die Eignung durch das für die Hebamme in NRW zuständige Gesundheitsamt überprüfen zu lassen, indem Programm, Tagungsunterlagen, Curriculum o.ä. vorgelegt werden. Auch für Veranstaltungen außerhalb von NRW gilt natürlich, dass Fortbildungen von Hebammenberufsverbänden und -lehreinstalten insbesondere geeignet sind.

Ausschreibung eines Angebots

Es empfiehlt sich, bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass und mit wie viel Stunden die Fortbildung als geeignet anerkannt wurde. Zum Beispiel „Diese Veranstaltung wurde mit 3 Fortbildungsstunden als geeignet im Sinne von § 7 HeBBO anerkannt.“ Weiterhin sollte aus der Ausschreibung hervorgehen, welche (berufsrelevanten) Inhalte an welche Zielgruppe(-n) vermittelt werden.

Fortbildungsbescheinigungen

Auf der Fortbildungsbescheinigung sollte vermerkt sein, wann und von wem die Veranstaltung als geeignet anerkannt wurde. Zum Beispiel „Diese Fortbildung wurde am 11.11.11 vom Gesundheitsamt XY mit 8 Stunden als geeignet im Sinne von § 7 HeBBO anerkannt.“

Dies erleichtert und beschleunigt das dreijährliche Überprüfungsverfahren an den Gesundheitsämtern sehr. Ebenfalls ist es hilfreich, wenn die Kategorie, in welche die Fortbildung fällt, genannt wird, zum Beispiel: „Von den insgesamt 8 Fortbildungsstunden entfallen 3 auf den Bereich Notfallmanagement und 5 auf den Bereich Fach-/Methodenkompetenz.“ oder „Vom Landesverband der Hebammen am 11.11.11 gemäß § 7 HeBBO als geeignet anerkannte 6 Fortbildungsstunden im Bereich zur freien Wahl“.

Folgende Bestandteile sollte eine Fortbildungsbescheinigung enthalten (siehe Anlage 2):

- eingedruckter Name und Wohnort der Teilnehmerin,
- Titel der Veranstaltung,
- Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort,
- stichpunktartige Inhaltsbeschreibung,
- Name und Qualifikation der Referentin/des Referenten,
- Hinweis auf die Eignung der Fortbildung gemäß § 7 HeBBO mit Anerkennungsdatum, anerkennder Stelle und Anzahl der anerkannten Fortbildungsstunden, möglichst unter Angabe der Fortbildungskategorie (Fach-/Methodenkompetenz, Notfallmanagement, freie Wahl).



Teilnehmerlisten

Die Teilnehmerinnen sollten sich bei einer Fortbildung mindestens mit Namen, Anschrift und Unterschrift in eine Liste eintragen. Falls eine Teilnahmebescheinigung verloren geht, kann anhand der Liste die Teilnahme überprüft werden. Diese Liste sollte durch den/die Veranstalter/-in gut drei Jahre aufbewahrt werden, damit auch zu individuellen Überprüfungszeitpunkten Einsicht genommen werden kann.

Fortbildungsangebote

Fortbildungen werden von verschiedenen Veranstalterinnen und Veranstaltern angeboten. Fortbildungen von Landes- und Kreisverbänden sowie Hebammen-Lehranstalten sind gemäß HebBO besonders geeignete Fortbildungen. Die Eignung von Veranstaltungen anderer Anbieter/-innen wird durch das jeweilige Gesundheitsamt geprüft. Andere Anbieter können Fortbildungsakademien und Fortbildungszentren sein, Hebammenpraxen, Hebammenzentralen und -netzwerke, Geburtshäuser, Kliniken und Einzelanbieter/-innen.

Fortbildungsangebote werden beispielsweise veröffentlicht

- in den Fachzeitschriften für Hebammen (Hebammenforum, Deutsche Hebammenzeitung, Die Hebamme, Hebammeninfo),
- auf den Homepages, in Programmheften und Flyern der AnbieterInnen,
- im Fortbildungskalender auf der Homepage des Landesverbandes der Hebammen NRW (www.hebammen-nrw.de),
- über die E-Mail-Verteiler der Kreisverbände,
- per Post.

Landesverband der Hebammen NRW

Der Landesverband der Hebammen unterstützt seine angeschlossenen Kreisverbände und Mitglieder bei der Umsetzung der Fortbildungspflicht. In einem Intranetbereich erhalten beispielsweise die Kreisvorstände wichtige Unterlagen und Tipps zur Veranstaltung von Fortbildungen sowie Qualitätszirkel die Gelegenheit, Ergebnisse auszutauschen und zu archivieren. Der Landesverband selbst veranstaltet in der Regel größere Fortbildungen im Sinne von Fachtagen, Tagungen und Kongressen und hat Qualitätszirkelmoderatorinnen geschult. Die Fortbildungsbeauftragte des Landesverbandes der Hebammen NRW berät seine Mitglieder, Gesundheitsämter und AnbieterInnen in NRW bei Erfüllung und Umsetzung der Fortbildungspflicht.

Homepage:

Auf seiner Homepage bietet der Landesverband eine Fortbildungsrubrik mit vielfältigen Informationen, häufig gestellten Fragen und deren Antworten rund um das Thema Fortbildungspflicht. Der Verband pflegt dort zudem einen Fortbildungskalender und ein Archiv anerkannter Fortbildungen. Musterformulare und -bescheinigungen stehen auf seiner Website zum Download bereit. In den Fortbildungskalender können Anbieter/-innen selbstständig nach einer Registrierung ihre Fortbildungsangebote einpflegen. Nach der Überprüfung durch den Landesverband werden die Daten dann im Kalender frei geschaltet. Im Archiv anerkannter Fortbildungen können alle als geeignet anerkannten Fortbildungen, die im Fortbildungskalender veröffentlicht waren, weiterhin abgerufen werden. Das erleichtert beispielsweise die Überprüfung durch die Gesundheitsämter und die Auswahl und Organisation geeigneter Fortbildungen durch die Kreisverbände.



Sven Haas

Fortbildung in Reichweite

- Die Hebamme als Unternehmerin
- Einstieg in die Freiberuflichkeit
- Gebühren und Abrechnung

- ✓ verständlich
- ✓ kompetent
- ✓ einfach
- ✓ aktuell

buero@in-reichweite.de · 0721 623 63 55 · www.in-reichweite.de



in Reichweite

Vergünstigung für Verbandsmitglieder:

Die Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Kreisverbände sind für Verbandsmitglieder kostengünstiger als für Nicht-Mitglieder.

Kreisverbände:

Die Kreisverbände organisieren Fortbildungen vor Ort in ihrem Kreis. Die Prüfung der Eignung der Fortbildung erfolgt hier durch die Fortbildungsbeauftragte des Landesverbandes.

Veröffentlichung der Fortbildungsangebote:

Fortbildungen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden über die Homepage www.hebammen-nrw.de und per E-Mail-Verteiler angekündigt sowie in der Verbandszeitschrift „Hebammenforum“ veröffentlicht. Die Einladung zur jährlich stattfindenden Landestagung erfolgt zusätzlich per Post an die Verbandsmitglieder in NRW.

Deutscher Hebammenverband und E-Learning-Plattform

Auch der Deutsche Hebammenverband (DHV) bietet überregional Fortbildungen, Tagungen und Kongresse an. Darüber hinaus unterhält er für seine Mitglieder eine E-Learning-Plattform unter www.hebammen-fortbildung.de. Die Veranstaltungen des DHV werden über seine Homepage www.hebammenverband.de, die Verbandszeitschrift „Hebammenforum“, E-Mail-Verteiler in die Landes- und damit auch Kreisverbände sowie Flyer angekündigt.

Fortbildungsakademien an Hebammenlehranstalten

Einigen Hebammenlehranstalten in NRW (Bensberg, Duisburg und Wuppertal) sind mittlerweile Fortbildungsakademien angeschlossen. Auch hier erfolgen die Veröffentlichungen über den Fortbildungskalender der Homepage des Landesverbandes NRW, E-Mail-Verteiler, Hebammenfachzeitschriften, Programmhefte und Flyer.

Gesundheitsämter

Die unteren Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, das Hebammenwesen nicht nur zu überwachen, sondern auch zu fördern! Dies kann beispielsweise durch die Unterstützung der Bildung regionaler Netzwerke oder durch Anbieten von Fortbildungen geschehen. Mancherorts gibt es in NRW bereits Kooperationen von Gesundheitsämtern mit Kreisverbänden, Kliniken und Hebammenzentralen/-netzwerken, so dass gemeinsam für Hebammen geeignete und günstige Fortbildungsangebote innerhalb der Kommune sichergestellt werden können.



BETHESDA

Wir bilden Sie fort!

Hebammenfortbildungszentrum (HFZ)
an der Hebammenschule im BETHESDA Krankenhaus Duisburg

Wir bieten nach §7 HebBO NRW anerkannte Veranstaltungen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Wir behandeln aktuelle Fragestellungen, vom klinischen Notfallmanagement bis hin zur Alternativmedizin.

Unsere Fortbildungsangebote richten sich in erster Linie an Hebammen. Wir freuen uns auch sehr über interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Berufsgruppen.

Mitglieder des Deutschen Hebammenverbandes DHV erhalten für viele Veranstaltungen eine ermäßigte Teilnahmegebühr.

Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH
Hebammenfortbildungszentrum
Heerstraße 219
47053 Duisburg

Tel. 0203 6008-1821
Fax 0203 6008-1809
htz@bethesda.de
www.bethesda.de

Quellen

Berufsforderung für Hebammen und Entbindungspfleger NRW (HebBO NRW), zuletzt geändert am 15.12.2009

Gesetz über den Beruf der Hebammen und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG), zuletzt geändert am 24.07.2010

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG), zuletzt geändert am 01.03.2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 2005, Fortbildungspflicht für Hebammen, Evaluation der Umsetzung in NRW und konzeptionelle Empfehlungen; Autorinnen: Barre, F., Groß, M., Stenz, G. (Medizinische Hochschule Hannover)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 2005, Empfehlende Ausbildungsrichtlinie für die staatlich anerkannten Hebammenschulen in NRW; Autorinnen: Dörpinghaus, S., Schröter, B., Weidner, F. (Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. Köln)

Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 SGB V, zuletzt geändert am 01.07.2010

zu Sayn-Wittgenstein, F. (Hrsg.), 2007, Geburtshilfe neu denken, Bericht zur Situation und Zukunft des Hebammenwesens in Deutschland, Verlag Hans Huber, Bern

Protokoll des Ministeriums:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 20.12.2005, Az III 7 – 0411.3, Protokoll der Besprechung am 25.11.2005 zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW)

Erlasse des Ministeriums:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 07.03.2006, Az III 7 – 0411.3, Erlass aufgrund der Besprechung am 25.11.2005 zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW) sowie des Protokolls vom 20.12.2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 12.02.2007, Az III 1 – 0411.3, Erlass zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 14.4.2009, Az IV B 1 – 0411.3, Erlass zur Fortbildungspflicht von Hebammen nach §7 HebBO NRW, Unterbrechung der Berufstätigkeit

Rundschreiben des Ministeriums:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 27.04.2010, Az IV B 1 – 0411.22, Berufsausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern, Anwendung von Akupunktur und komplexeren Heilmethoden

Handreichung:

Gesundheitsamt Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt Köln, Landesverband der Hebammen NRW e.V., 04.05.2006, Handreichung für die Anerkennung und Überprüfung von Hebammenfortbildungen gemäß §7 HebBO



Fortbildungszentrum Bensberg am Vinzenz Pallotti Hospital

Bensberg · Dinslaken · Konstanz · Nürnberg · Viersen

Aus-, Fort- und Weiterbildung

für Hebammen, Ärztinnen und geburtshilfliche Teams

Geburt

Notfälle in der Geburtshilfe

Schwangerschaft

Körperarbeit

Beckenbodentherapie

Eltern und Kind

Integrative Wochenpflege

Still- u. Laktationsberatung

Spezialthemen

Ganzheitliche Geburtshilfe

www.fortbildung-bensberg.de

Vinzenz-Pallotti-Str. 20-24 · 51429 Bensberg · Tel. 02204 - 41 6510

Mail: fbz@vph-bensberg.de

Kurse im Sinne des § 7 BerO für Hebammen NRW geeignet



Der Vorstand des Landesverbandes der Hebammen NRW e.V.

v.l.n.r.: Jennifer Jaque-Rodney (Familienhebammenbeauftragte), Martina Höfel (Beisitzerin), Susanne Teuerle (Fortbildungsbeauftragte), Laila Stein (Schatzmeisterin), Renate Egelkraut (1. Vorsitzende seit Herbst 2011), Angelika Josten (1. Vorsitzende bis Herbst 2011), Andrea Villmar (Schriftführerin), Barbara Biomeier (2. Vorsitzende seit Herbst 2011); es fehlt: Alice Semmler (Beauftragte für Stillen und Ernährung)

Kontakt:

Der Landesverband der Hebammen NRW e.V.
 Krielerstr. 90, 50935 Köln
 Telefon: 0221/94 65 73 08
 Fax: 0221/94 65 73 06
 info@hebammen-nrw.de
 susanne.teuerle@hebammen-nrw.de
 www.hebammen-nrw.de

Impressum

Autorin: Susanne Teuerle, Fortbildungsbeauftragte im Landesverband der Hebammen NRW
 1. Auflage
 © 2012
 Landesverband der Hebammen NRW e.V.
 Krielerstr. 90
 50935 Köln
 www.hebammen-nrw.de

Layout: Beate Skowron [leskografik.de]
 Druck: Rass GmbH & Co. KG, www.rass.de

Bei dieser Broschüre handelt es sich um Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW. Entscheidungsbefugnis in der Umsetzung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).